

**Protokoll der  
Studierendenparlamentssitzung  
vom 24.06.2021  
via Zoom-Meeting**

**Anwesenheitsliste**

**Campus FHair (CFH)**

- Eugen Dyck
- Stefanie Bieke
- Carina Verhufen
- Philipp Terstappen
- Jonas Barthel
- Benjamin Meyer zum Alten Borgloh
- Alexander Petrick

**BauING (Bau)**

- Johanna Reinhardt von 18:25 Uhr bis 19:00 Uhr
- Jamie Hayes
- Janne Strauß von 18:25 Uhr bis 19:00 Uhr

**Liste Steinfurt (LiST)**

- Nicole Reichert
- Sarah Wellers

**Wirtschaft (WiWi)**

- Leon Lötte
- Ulrike Steinle

**Die Liste (Amadeus)**

- Marc Wiegand
- Jan Winkelkotte
- Marius Fischer

**Protokoll:**

Winfried Hagenkötter (Geschäftsführer des AStA)

**Gäst\*innen:**

-----

## Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. Fragen von StuPa-Mitgliedern an den AStA
3. Antrag auf Änderung des § 12 Abs. 6 der Satzung
4. Änderung der StuPa-Wahlordnung
5. Änderung der FSR-Wahlordnung
6. Änderung der Urabstimmungsordnung
7. Änderung der Beitragsordnung
8. Festlegung weiterer Sitzungstermine
9. Sonstiges

Die Sitzung findet aufgrund von § 5 Absatz 1 und 5 der „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ und schriftlicher Einladung, im Auftrag der Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST), vom 10.06.2021 als Videokonferenz via Zoom-Meeting statt.

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Reichert (LiST) begrüßt die Parlamentsmitglieder und eröffnet die Sitzung gegen 18:20 Uhr. Sie weist auf die Umstände und Einschränkungen einer Sitzung als Videokonferenz hin. Die Öffentlichkeit wird über das zu veröffentlichende Protokoll beteiligt (laut § 5 Abs. 1 der Verordnung).

Die Präsidentin Nicole Reichert (LiST) stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Zur zugesandten Tagesordnung liegen keine Anträge vor.

Jamie Hayes (Bau) und Ulrike Steinle (WiWi) haben sich zur Sitzung entschuldigt. Eugen Dyck (CFH) bleibt der Sitzung ohne Entschuldigung fern.

Johanna Reinhardt (Bau) und Janne Strauß (Bau) haben angekündigt, sich wegen technischer Schwierigkeiten zur Sitzung zu verspäten und diese wegen einer Termindopplung auch um 19 Uhr wieder verlassen zu müssen.

Es sind 12 Parlamentsmitglieder anwesend.

### **TOP 1**

Der AStA-Vorsitzenden Alexander Petrick (CFH) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten. (siehe Anhang)

- Intern
- Vernetzung
- Öffentlichkeitsarbeit & Events
- Gremienarbeit
- Sonstiges
- Demnächst

**18:25 Uhr:** Wie angekündigt, erscheinen Johanna Reinhardt (Bau) und Janne Strauß (Bau) verspätet zu Sitzung. Damit sind 14 Parlamentsmitglieder anwesend.

## TOP 2

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten. Es beschließt Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und hat u.a. die Aufgabe, den AStA zu wählen und zu kontrollieren. Das StuPa hat das „Budgetrecht“ und stellt den Haushaltsplan fest und kontrolliert seine Ausführung. Im Zusammenspiel mit dem AStA-Vorsitz legt es die Zuständigkeiten der Referent\*innen fest und hat ein Auskunftsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber dem AStA und seinen Referent\*innen.

Die Mitglieder des Studierendenparlaments stellen Fragen an den AStA:

*(Es wird kein Wortprotokoll erstellt. Die wiedergegebenen Fragen und Antworten werden nur „dem Sinn nach“ protokolliert.)*

**Benjamin Meyer zum Alten Borgloh (CFH):** Beim Treffen zwischen AStA FH, Studierendenwerk und AStA WWU, um was ging es da. Kannst du die Situation des Studierendenwerks mit seinem neuen Geschäftsführer bzw. die Sicht des AStA etwas näher erläutern.

**Alexander Petrick (AStA-Vorsitzender):** Das waren Gespräche zum Thema Nachhaltigkeit von unserer Umwelt-Referentin Kim Janke. Ich selber habe am 30.06. ein Treffen mit dem neuen Geschäftsführer. Bisher ist das Studierendenwerk sehr kooperativ. Mehr kann ich zum neuen Geschäftsführer noch nicht sagen.

**Benjamin Meyer zum Alten Borgloh (CFH):** Kannst du näher auf die AfD-Nähe des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit eingehen?

**Jonas Barthel (AStA-Sozialpolitikreferent):** Bestimmt Mitglieder sind auch Mitglieder der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung und anderen rechten Zusammenschlüssen. Aber nicht jede\*r im Netzwerk hat vermutlich eine gefestigte rechte Meinung.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) stellt auf Rückfrage fest, dass sich keine weiteren Fragen an den AStA ergeben.

## TOP 3

Auf Antrag von Stella Bresler (stellv. Vorsitz FSR ITB) und Herbert Paschert (Vorsitz GFSR Steinfurt) hat das Studierendenparlament der FH Münster auf seiner letzte Sitzung am 27.05.2021 einer Änderung des § 12 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft diskutiert. (siehe Protokoll vom 27.05.2021, TOP 3)

Hintergrund ist die nunmehr durch die Antragsteller\*innen angestrebte Verschmelzung des FSR ITB mit dem GFSR Steinfurt.

Der entsprechende § 12 Abs. 6 der Satzung lautet in seiner jetzt gültigen Fassung:

*„Fachschaften können beschließen, sich zu gemeinsamen Fachschaften zusammenzuschließen. Der Beschluss ist mit der schriftlichen Zustimmung von 30 v. H. Studierenden der jeweiligen Fachschaft dem StuPa zur Zustimmung zuzuleiten. Dasselbe gilt für das Austreten aus einer gemeinsamen Fachschaft. Zurzeit haben sich die Fachschaften Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau, Energie – Gebäude - Umwelt und Physikingenieurwesen zur „Gemeinsamen Fachschaft Steinfurt“ zusammengeschlossen.“*

Die Fachschaft ITB hatte bei den Wahlen im November 2020 570 Mitglieder, 30 % schriftliche Zustimmung macht dem entsprechend mindestens 171 Unterschriften.

Das Ergebnis der Debatte im StuPa am 27.05.2021 waren verschiedene Möglichkeiten, die Hürde abzusenken. Alternativ sollten zwei Varianten auf der nächsten StuPa-Sitzung zur Abstimmung gebracht werden, wobei über den weitergehenden Vorschlag zuerst abgestimmt wird.

Am 09.06.2021 wurde ein diesbezüglicher Antrag, die Hürde auf 20 % abzusenken, von Stella Bresler (stellv. Vorsitz FSR ITB) und Herbert Paschert (Vorsitz GFSR Steinfurt) an das Parlament gestellt. (siehe Anhang)

Auf die Zusendung einer komplett überarbeiteten Änderungsfassung der Satzung wurde verzichtet, da es sich hier nur um die Änderung einer einzigen Zahl handelt.

Zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences ist (gemäß § 7 Buchstabe c und § 22 der Satzung) eine Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments (12 Ja-Stimmen) erforderlich.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) beantragt per Handzeichensymbol bei Zoom die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

**Das Studierendenparlament stimmt einem der Vorschläge (wie in der Sachdarstellung beschrieben) als einer am 10.06.2021 fristgerecht zugesandten Änderungen der „Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences“ zu.**

**Wer stimmt dem Beschlussvorschlag mit einem Quorum von 20 % zu?**

**8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen**

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) stellt fest, dass die Ja-Stimmen für eine Satzungsänderung nicht ausreichend sind.

**Wer stimmt dem Beschlussvorschlag mit einem Quorum von 25 % zu?**

**13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung**

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) stellt fest, dass die Satzung der Studierendenschaft mit 13 Ja-Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

#### **TOP 4**

Nach Gesprächen mit der Hochschulwahlleitung sind weitere Änderungen für die Durchführung von Online-Wahlen, die in der Hauptsache redaktioneller Natur sind, vereinbart worden.

Da die Formulierungen in den drei Wahl- bzw. Urabstimmungsordnungen einigermaßen gleichlautend sind, müssen die Wahlordnungen (Wahlordnung, FSR-Wahlordnung, Urabstimmungsordnung), um rechtskonforme Online-Wahlen durchführen zu können, gleichzeitig angepasst und vom Parlament abgestimmt werden.

Die Änderungen in der Wahlordnung sind in Rot (Hinzufügungen & Streichungen) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences ist (gemäß § 7 Buchstabe d) eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) beantragt per Handzeichensymbol bei Zoom die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

**Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 10.06.2021 fristgerecht zugesandten Änderung der „Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.**

**14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) stellt fest, dass die Wahlordnung der Studierendenschaft einstimmig mit 14 Ja-Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

#### **TOP 5**

Nach Gesprächen mit der Hochschulwahlleitung sind weitere Änderungen für die Durchführung von Online-Wahlen, die in der Hauptsache redaktioneller Natur sind, vereinbart worden.

Da die Formulierungen in den drei Wahl- bzw. Urabstimmungsordnungen einigermaßen gleichlautend sind, müssen die Wahlordnungen (Wahlordnung, FSR-Wahlordnung, Urabstimmungsordnung), um rechtskonforme Online-Wahlen durchführen zu können, gleichzeitig angepasst und vom Parlament abgestimmt werden.

Die Änderungen in der Wahlordnung sind in Rot (Hinzufügungen & Streichungen) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachschaften der FH Münster University of Applied Sciences ist (gemäß § 7 Buchstabe d) eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) beantragt per Handzeichensymbol bei Zoom die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

**Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 10.06.2021 fristgerecht zugesandten Änderung der „Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachschaften der FH Münster University of Applied Sciences“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.**

**13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung**

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) stellt fest, dass die Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsräte mit 13 Ja-Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

## **TOP 6**

Nach Gesprächen mit der Hochschulwahlleitung sind weitere Änderungen für die Durchführung von Online-Wahlen, die in der Hauptsache redaktioneller Natur sind, vereinbart worden.

Da die Formulierungen in den drei Wahl- bzw. Urabstimmungsordnungen einigermaßen gleichlautend sind, müssen die Wahlordnungen (Wahlordnung, FSR-Wahlordnung, Urabstimmungsordnung), um rechtskonforme Online-Wahlen durchführen zu können, gleichzeitig angepasst und vom Parlament abgestimmt werden.

Die Änderungen in der Urabstimmungsordnung sind in Rot (Hinzufügungen & Streichungen) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Zur Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences ist (gemäß § 7 Buchstabe d) eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments (9 Ja-Stimmen) erforderlich.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) beantragt per Handzeichensymbol bei Zoom die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

**Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 10.06.2021 fristgerecht zugesandten Änderung der „Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.**

**13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung**

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) stellt fest, dass die Urabstimmungsordnung mit 13 Ja-Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

## **TOP 7**

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter erläutert dem StuPa, dass das Studierendenparlament auf seiner Sitzung am 22.04.2021 einer neuen Beitragsordnung mit geänderten Beiträgen zum Wintersemester 21/22 zugestimmt hat. Nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen wurde die Studierendenschaft darauf aufmerksam gemacht, dass die Hochschule seit

geraumer Zeit das Immatrikulationsverfahren für Franchise-Studierende (§ 66 Abs. 6 HG (Franchising)) geändert hat. Die Studierenden dieser Gruppe können nunmehr ein Wahlrecht eingeschrieben zu werden ausüben: Wer das Semesterticket nutzen möchte, kann sich ordentlich einschreiben. Wer das Ticket nicht nutzen möchte, kann auf eine ordentliche Einschreibung und die Zahlung der Beiträge verzichten.

So oder so ist eine Erstattungsmöglichkeit für diese Gruppe nicht erforderlich und die Formulierung in der Beitragsordnung kontraproduktiv.

Der Passus/Halbsatz „[...] *Studierende die eingeschrieben sind, um einen Abschluss im Sinne des § 66 Abs. 6 HG (Franchising) zu erlangen*“ sollte gestrichen werden.

Die Änderungen in der Beitragsordnung sind in Rot (Hinzufügungen & ~~Streichungen~~) kenntlich gemacht. (siehe Anhang)

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7, Buchstabe d der Satzung der Studierendenschaft) ist für die Änderung der Beitragsordnung eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Parlaments erforderlich.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) beantragt per Handzeichensymbol bei Zoom die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

**Das Studierendenparlament stimmt dem Vorschlag der am 10.06.2021 fristgerecht zugesandten Änderung der „Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences“ mit den vorgeschlagenen Änderungen zu.**

**13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung**

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) stellt fest, dass die Beitragsordnung mit 13 Ja-Stimmen erfolgreich geändert wurde. Es erfolgt kein Widerspruch.

**19:00 Uhr:** Wie angekündigt, verabschieden sich Johanna Reinhardt (Bau) und Janne Strauß (Bau) vorzeitig aus der Sitzung. Damit sind noch 12 Parlamentsmitglieder anwesend.

## **TOP 8**

Gemäß § 2 Abs. 1 GO legt das Studierendenparlament die Sitzungstermine im Voraus für ein Semester fest. Nicht festgelegt sind folgende Dinge:

Für gewöhnlich tagt das Studierendenparlament einmal im Monat, jedoch wegen der Sommerferien nicht im Juli/August/September.

Als Sitzungstage kommen normalerweise nur Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag in Frage. Sitzungen ohne den Protokollanten und Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, sollen für gewöhnlich nicht stattfinden.

Ob die Sitzungen auch weiterhin als Zoom-Meeting stattfinden werden ist unklar, da die entsprechende „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“, die nichtöffentliche elektronische StuPa-Sitzungen erlauben, am 01.10.2021 erst einmal ausläuft. Ohne die Verordnung sind Sitzungen zwingend in Präsenz abzuhalten. Als Sitzungsort kommt jeder Raum der Fachhochschule in Frage, der ausreichend Sitzgelegenheit für bis zu 25 Personen hat.

Als weitere Sitzungstermine für den Rest der Legislaturperiode werden nach kurzer Diskussion vorgeschlagen:

Mittwoch, 29.09.2021, ab 18:15 Uhr

Dienstag, 09.11.2021, ab 18:15 Uhr

Ein Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der AStA-Vorsitzende, Alexander Petrick (CFH) berichtet, dass es bereits jetzt absehbar ist, dass während der Sommerpause eine Sondersitzung stattfinden muss. Bisher stehen das Referat für

SHK und das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zur Neubesetzung ab August an. Außerdem benötigt der Vertrag mit der Leihothek und der dazugehörige Haushaltsmittelentsperrungsbeschluss mehr Zeit als geplant.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) beantragt per Handzeichensymbol bei Zoom die Abstimmung durchzuführen. Es erfolgt kein Widerspruch.

**Das Studierendenparlament stimmt den Sitzungsterminen 29.09.2021 und 09.11.2021 zu.**

**12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) stellt fest, dass die Sitzungstermine für den 29.09.2021 und 09.11.2021 einstimmig mit 12 Ja-Stimmen erfolgreich vereinbart wurden. Es erfolgt kein Widerspruch.

### **TOP 9**

Benjamin Meyer zum Alten Borgloh (CFH) berichtet dem StuPa, dass er nach der Rundmail des AStA vom gestrigen Tage, in der eine Veranstaltung zum Empowerment durch die Referentin Natasha A. Kelly angekündigt wird, eine Recherche zur Referentin durchgeführt hat. Benjamin Meyer zum Alten Borgloh (CFH) stellt für sich fest, dass sich Frau Kelly antisemitisch bzw. antiisraelisch äußert. Außerdem mache sie gemeinsame Veranstaltungen mit Referent\*innen des BDS (Boycott, Divestment and Sanctions), einer gegen den israelischen Staat gerichtete internationalen Bewegung. Frau Kelly habe zudem einen Brief der Gruppe „Palästina spricht“ unterschrieben, der Israel ein „Apartheitsregime“ nennt.

Benjamin Meyer zum Alten Borgloh (CFH) meint, dass es nicht im Sinne der Studierendenschaft sein kann, wenn Geld der Studierenden für solch eine Veranstaltung von Natasha A. Kelly ausgegeben wird.

Marius Fischer (Amadeus) wirft ein, dass auch wenn sie Verbindungen zum BDS hat, nicht sicher festgestellt werden kann, ob Frau Kelly selber antisemitisch sei.

Marc Wiegand (Amadeus) stellt klar, dass er zu dem ganzen Vorgang kein Hintergrundwissen habe und eine Abwägung ohne dieses Wissen schwierig sei.

Nicole Reichert (LiST) stellt fest, dass es um die Frage geht, wie sehr es den Organen der Studierendenschaft schade, wenn Frau Kelly den besagten Workshop durchführe.

→ Es schließt sich eine längere Diskussion an.

Die Präsidentin des Studierendenparlaments Nicole Reichert (LiST) beendet den Meinungsaustausch. Der AStA sollte sich mit dem Thema beschäftigen und dem StuPa berichten. Möglicherweise sollte man auch im Parlament einen Unvereinbarkeitsbeschluss bezüglich BDS und weiteren Organisationen fassen.

Die Parlamentspräsidentin Nicole Reichert (LiST) schließt die Sitzung gegen 19:45 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter



### Was bisher geschah...

#### Intern

- Gespräche zu „study'n'heath“
- Vorstandsmeetings
- Digitale Lohnabrechnungen
- Diverse AK's
- Ausschreibung der Referate für Öffentlichkeitsarbeit und Umwelt und Nachhaltigkeit



### Was bisher geschah...

#### Vernetzung

- FSR ITB (bzgl. Bekanntheit und Fortbestehen)
- Treffen mit Studierendenwerk und ASTA WWU
- LAT
- Münster Asten-Treff
- Austausch zu „inklusive Hochschule“
- Weiterhin TV-Stud-Initiative
- Personaldezernat (bzgl. SHK-Angelegenheiten)



### Was bisher geschah...

#### Öffentlichkeitsarbeit und Events

- Eventwoch
- Vorbereitungen zur Podiumsdiskussion (Neuer Termin: 03.Juli – 15 Uhr)
- Gärtnern-Workshop mit „Grüne Beete e.V.“
- „Bewegte Pause“
- Letzte Züge für die neue Website stehen nun an
- Interview mit RadioQ zur studentischen Wohnraumsituation



Was bisher geschah...

Gremienarbeit

- Corona Krisenstab
- AG Digitalisierung und IT-Kommission
- BAS
- AK 50 Jahre FH
- Runder Tisch Beratung



Was bisher geschah...

Sonstiges

- „Bezahlte Praktika“
- Planung des Hörsaal Slams
- Mattermost für Queere Studierende
- Weitere Arbeit zu queerer Lehre
- Kundgebung vor dem Landtag
- Stellungnahmen und Pressemitteilung (mit LAT und AstA WWU)
- Planung der SHK-Vollversammlung am 01. August
- Aktionen zum Pride Month
- Causa Morawetz



Demnächst...

Veranstaltungen und Projekte in der nächsten Zeit

- „Der kleinste Hörsaal der Welt“
- Weiter Aktionen zur Erhöhung der Aufmerksamkeit auf die Situation von Studierenden
- Veranstaltungen des Aktionssemesters (siehe AstA-Update)
- Podiumsdiskussion
- Vollversammlung der studentischen Beschäftigten an der FH
- Festival Contre Le Racisme:
  - Vortrag Ammar Nahli („Live Back Home“)
  - Vortrag von ARIC-NRW mit Alexandra Conrads zu (Alltags-) Rassismus
  - Empowermentworkshop mit Natasha A. Kelly
  - Vortrag von „Gegenargument“ („Hatespeech widersprechen“)



## **Antrag auf Satzungsänderung des Teil II §12 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences**

Antragsteller\*innen: Stella Bresler/Mark Frericks (Vorsitz Fachschaftsrat ITB), Herbert Paschert (Vorsitz Gemeinsamer Fachschaftsrat Steinfurt)

Hiermit wird die folgende Satzungsänderung (Änderung unten markiert) beantragt. Es werden zwei Vorschläge (Änderung von einer schriftlichen Zustimmung von 30 v. H. Studierenden der jeweiligen Fachschaft in *20 v.H. oder 25 v.H.*) zur Wahl gestellt. Nach dem üblichen Verfahren soll zunächst die gravierendste Änderung zur Wahl gestellt werden.

„Fachschaften können beschließen, sich zu gemeinsamen Fachschaften zusammenzuschließen. Der Beschluss ist mit der schriftlichen Zustimmung von ~~30~~ **20 (25)** v. H. Studierenden der jeweiligen Fachschaft dem StuPa zur Zustimmung zuzuleiten. Dasselbe gilt für das Austreten aus einer gemeinsamen Fachschaft. Zurzeit haben sich die Fachschaften Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Maschinenbau, Energie – Gebäude – Umwelt und Physikingenieurwesen zur „Gemeinsamen Fachschaft Steinfurt“ zusammengeschlossen.“

WAHLORDNUNG  
DER STUDIERENDENSCHAFT  
DER  
FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES  
VOM 15.10.1997  
in der Fassung vom ~~10~~24.06.~~2020~~2021

Aufgrund § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 09.11.2000 in der Fassung vom 21.01.2021 (AB Nr. 15/2021) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung:

## **1. Allgemeines**

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt für unter § 5 Abs. 2 der Satzung stattfindenden Wahlen.

### **§2**

#### **Wahlgrundsätze**

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber\*innen (Kandidat\*innen). Listenverbindungen sind grundsätzlich zugelassen. Für Listenverbindungen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl und internetbasierte Online-Wahlen sind zulässig. Bei internetbasierten Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend. Kombinationen der Wahlverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (4) Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

### **§3**

#### **Wahlsystem**

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme, die sie\*er für eine\*n Kandidat\*in einer Wahlliste abgibt. Die Anzahl der Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im D'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat\*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Erhält ein\*e Kandidat\*in keine Stimme, gilt sie\*er als nicht gewählt.
- (2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat\*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.
- (3) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen Kandidat\*innen. Herrscht im letzteren Fall noch Stimmengleichheit, entscheidet die Wahlleitung durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Haben sich Wahllisten zur Wahl verbunden, werden sie im ersten Schritt, wie eine einzige Liste behandelt. In einem zweiten Schritt werden die jeweiligen Stimmen der einzelnen Listen ausgezählt und nach dem Verfahren in § 3 Abs. 1 auf die Anzahl der Sitze der Listenverbindung verteilt. Freibleibende Sitze einer einzelnen Liste werden den anderen Listen der Listenverbindung zugeteilt.

### **§4**

#### **Ausscheiden und Nachrücken**

- (1) Bei Ausscheiden einer\*eines gewählten Studierendenvertreter\*in während der regulären Amtszeit rückt die\*der Nachplatzierte derselben Liste ins StuPa nach. Die Nächstplatzierten sind gleich bei der

Auszählung der Stimmen im gleichen Verfahren nach § 3 zu ermitteln. Ist kein\*e Nachrücker\*in vorhanden, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. § 3 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Die Frist gemäß § 18 Satz 2 zwischen Benachrichtigung und Annahmeerklärung für die\*den Nächstplatzierte\*n beträgt 7 Tage, außerhalb der Vorlesungszeiten 14 Tage.

## §5

### Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der FH Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer\*innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

## 2. Wahlvorbereitungen

## §6

### Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführung des AstA als Wahlleitung. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelfer\*innen, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertretungen bestellen.
- (2) Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Bei internetbasierten Online-Wahlen, die in Kooperation mit der Hochschule durchgeführt werden, obliegt der Hochschule die Sicherstellung der Geeignetheit des von einer\*einem Dienstleister\*in bereitgestellten elektronischen Wahlsystems, sowie die Erfüllung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (§ 54 HG NRW und OnlinewahlVO) zu elektronischen internetbasierten Wahlsystemen. Dies gilt auch für § 5 Abs. 3 OnlinewahlVO.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

## §7

### Wahlhelfer\*innen

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer\*innen. Die Wahlhelfer\*innen werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der FH Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelfer\*innen dürfen keine Wahlkandidat\*innen berufen werden.

## §8

### Wähler\*innenverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein Wähler\*innenverzeichnis, in dem jede\*r Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wähler\*innenverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleitung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

## **§9 Wahlausschreibung**

- (1) Die Wahlleitung erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
  1. Ort und Tag ihres Erlasses;
  2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des StuPa;
  3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wähler\*innenverzeichnis und die Wahlordnung;
  4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist;
  5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wähler\*innenverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
  6. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
  7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
  8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
  9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
  10. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
  11. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

## **§10 Wahlvorschläge**

- (1) Jede\*r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Ein\*e Kandidat\*in darf nicht auf mehreren Listen kandidieren. Mit dem Wahlvorschlag ist eine jeweils eigenhändig unterschriebene Erklärung aller Kandidat\*innen einzureichen, dass sie\*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine oder mehrere Kandidat\*innen, deren Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des StuPa.
- (5) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Kandidat\*innen, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung und eine entsprechende Kurzbezeichnung anzugeben. Fehlt bei einem Wahlvorschlag die Listenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung oder ist sie geeignet, Verwechslungen mit einem zu einer früheren Wahl eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des\*der an erster Stelle stehenden Bewerber\*in als Listenbezeichnung. Geben die Namen mehrerer Listen oder deren Kurzbezeichnungen die zu der selben Wahl eingereicht werden zu Verwechslungen Anlass, so fügt die Wahlleitung nach Anhörung der erschienenen Listensprecher\*innen der betroffenen Listen einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung in der Form bei, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

## **§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

## **§ 12 Wahlbekanntmachung**

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
  1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe,
  2. die Regelung für die Stimmabgabe,
  3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
  4. welche Listen sich zur Wahl miteinander verbunden haben.
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

## **§ 13 Wahlunterlagen**

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist Die Wahlleitung zuständig. Sie kann dabei die Amtshilfe des AStA in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat\*innen. Die Bezeichnung der Wahllisten ist in langer und ggf. in kurzer Form wiederzugeben. Haben sich Listen zur Wahl verbunden, ist auf dem Stimmzettel ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidat\*innen in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Wahllisten werden in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der vorangegangenen Wahl auf dem Stimmzettel numerisch aufgelistet (Liste 1:, Liste 2:, etc). Treten Wahllisten erstmalig an, werden sie nachrangig in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie bei der Wahlleitung eingegangen sind.

## **3. Wahldurchführung**

### **§ 14 Stimmabgabe**

- (1) Die\*der Wähler\*in gibt ihre\*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird.
- (2) Daraufhin faltet der\*die Wähler\*in den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die\*der Wähler\*in auf Verlangen ihre\*seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die\*der Wähler\*in ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Der\*die Wähler\*in kann ihre\*seine Stimme nur an dem für ihren\*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die\*der Wähler\*in kann ihre\*seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein\*e Wahlberechtigte\*r, die\*der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidat\*innen und die Wahllisten dürfen für sich werben und die Wähler\*innen mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (8) Bei internetbasierten Online-Wahlen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Wahlberechtigten melden sich im Online-Wahlsystem an. Das Wahlsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechnigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Wahlsystem.

## **§ 15 Briefwahl**

- (1) Wahlberechnigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleitung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlausschreibung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat der\*die Wähler\*in der Wahlleitung im verschlossenen Briefumschlag
  1. ihren\*seinen Wahlschein
  2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren\*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die\*der Wähler\*in hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

## **§ 16 Wahlsicherung**

- (1) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleitung hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wähler\*innen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelfer\*innen zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelfer\*innen leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelfer\*innen an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.
- (3) Bei internetbasierten Online-Wahlen stellt die Wahlleitung sicher, dass die Wahlen störungsfrei ablaufen und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person

zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Wahlsysteme kommen, kann die Wahlleitung eine Verlängerung des Wahlzeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Wahlen unmöglich machen, sind die Wahlen von der Wahlleitung abzubrechen. § 19 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

#### 4. Auswertung der Wahl

##### § 17

##### Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelfer\*innen. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Wahl gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck der Ergebnisse aus dem elektronischen Wahlsystem. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
  1. die Zahl der in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
  2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
  3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
  4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
  5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede\*n Kandidat\*in;
  6. die Sitzverteilung im neuen Studierendenparlament;
  7. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
  8. die Unterschrift der Wahlleitung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der\*des Wähler\*in nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleitung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben. Nach Ablauf von drei Monaten nach der Auszählung müssen die Abstimmungsunterlagen, die Wähler\*innenverzeichnisse sowie alle datenschutzrelevanten Dokumente vernichtet werden. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum, den eine endgültige Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 19 Abs. 3-6 benötigt.

##### § 18

##### Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleitung durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neu gewählten StuPa-Mitglieder sind von der Wahlleitung schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, bis zur konstituierenden Parlamentssitzung eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen, wenn sie zur Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes verhindert sind.

##### § 19

##### Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleitung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen.

Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helfer\*innen erfolgen. § 17 gilt entsprechend.

- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede\*r Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

## **§ 20**

### **Zusammentritt des Studierendenparlaments**

Die Wahlleitung hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am zwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Die Wahlleitung leitet die Sitzung bis ein\*e Präsident\*in des StuPa gewählt ist.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§21**

#### **Wahlkosten**

Die Kosten der StuPa-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

### **§ 22**

#### **Änderung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der FH Münster.

### **§ 23**

#### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 24.06.2021, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2021.

Münster, den xx.xx.2021

---

Nicole Reichert  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster

WAHLORDNUNG  
FÜR DIE WAHLEN ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN  
DER FACHSCHAFTEN  
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES  
VOM 27.05.2010  
in der Fassung vom ~~10~~24.06.~~2020~~2021

Aufgrund § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 09.11.2000 in der Fassung vom 21.01.2021 (AB Nr. 15/2021) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten:

## **1. Allgemeines**

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO) gilt für die unter § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft stattfindenden Wahlen.

### **§2**

#### **Wahlgrundsätze**

- (1) Die Fachschaftsräte (FSR) werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft des jeweiligen Fachbereichs in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Gewählt werden Einzelkandidat\*innen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt wurden. Die Wahlvorschläge enthalten den Namen des\*der Wahlbewerber\*in (Kandidat\*in) und die Fachbereichszugehörigkeit.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl und internetbasierte Online-Wahlen sind zulässig. Bei internetbasierten Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend. Kombinationen der Wahlverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (4) Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Der erste Wahltag soll mit dem ersten Wahltag der jährlichen Studierendenparlamentswahl zusammenfallen. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Wahlbekanntmachung gemäß § 12.

### **§3**

#### **Wahlsystem**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft in dem jeweiligen Fachbereich bilden einen Wahlkreis. Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme, die sie\*er für eine\*n Kandidat\*in abgibt.
- (2) Im jeweiligen FSR soll pro angefangene 100 immatrikulierte Studierende ein Sitz vergeben werden, jedoch mindestens 10, maximal 20. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der immatrikulierten Studierenden am 22. Tage vor der Wahl.
- (3) Die einzelnen Sitze werden den Kandidat\*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt bis die Anzahl der zu vergebenen Sitze erreicht ist. Erhält ein\*e Kandidat\*in keine Stimme, gilt sie\*er als nicht gewählt.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen entscheidet die Wahlleitung durch Los über die Rangfolge.

### **§4**

#### **Ausscheiden und Nachrücken**

Bei Ausscheiden einer\*eines gewählten Fachschaftsvertreter\*in während der regulären Amtszeit bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

## §5 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der FH Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule im jeweiligen Fachbereich (gemäß § 1 Abs. 5 der Einschreibungsordnung der FH Münster in der Fassung vom 12.12.2016) eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer\*innen sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

## 2. Wahlvorbereitungen

### §6 Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführung des AStA als Wahlleitung. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelfer\*innen, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertretungen bestellen.
- (2) Die Wahlleitung sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Bei internetbasierten Online-Wahlen, die in Kooperation mit der Hochschule durchgeführt werden, obliegt der Hochschule die Sicherstellung der Geeignetheit des von einer\*inem Dienstleister\*in bereitgestellten elektronischen Wahlsystems, sowie die Erfüllung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (§ 54 HG NRW und OnlinewahlVO) zu elektronischen internetbasierten Wahlsystemen. Dies gilt auch für § 5 Abs. 3 OnlinewahlVO.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

### §7 Wahlhelfer\*innen

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer\*innen. Die Wahlhelfer\*innen werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der FH Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelfer\*innen dürfen keine Wahlkandidat\*innen berufen werden.

### §8 Wähler\*innenverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein Wähler\*innenverzeichnis, in dem jede\*r Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wähler\*innenverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleitung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

### §9 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleitung erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis

zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.

(2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses;
2. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wähler\*innenverzeichnis und die Wahlordnung;
3. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist;
4. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wähler\*innenverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
5. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
8. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
9. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
10. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

## **§10 Wahlvorschläge**

- (1) Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine jeweils eigenhändig unterschriebene Erklärung jeder\*jedes Kandidat\*innen einzureichen, dass sie\*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:  
Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine\*n Kandidat\*in, deren\*dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des Fachschaftrates.

## **§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung nach Ablauf der Frist unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

## **§ 12 Wahlbekanntmachung**

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
  1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe;
  2. die Regelung für die Stimmabgabe;
  3. die zugelassenen Wahlvorschläge;
  4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen FSR gemäß § 3 Abs.2.
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

### **§ 13 Wahlunterlagen**

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleitung zuständig. Sie kann dabei die Amtshilfe des AStA in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Vornamen und Nachnamen der Kandidat\*innen.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidat\*innen in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Kandidat\*innen werden in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt, wie deren gültige Kandidaturen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

### **3. Wahldurchführung**

#### **§ 14 Stimmabgabe**

- (1) Die\*Der Wähler\*in gibt ihre\*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird.
- (2) Daraufhin faltet der\*die Wähler\*in den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat der\*die Wähler\*in auf Verlangen ihre\*seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die\*der Wähler\*in ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Der\*die Wähler\*in kann ihre\*seine Stimme nur an dem für ihren\*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die\*der Wähler\*in kann ihre\*seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein\*e Wahlberechtigte\*r, die\*der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidat\*innen dürfen für sich werben und die Wähler\*innen mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (8) Bei internetbasierten Online-Wahlen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend. Die Wahlberechtigten melden sich im Online-Wahlsystem an. Das Wahlsystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem

Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechnigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Wahlsystem.

## **§ 15 Briefwahl**

- (1) Wahlberechnigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleitung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlausschreibung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat der\*die Wähler\*in der Wahlleitung im verschlossenen Briefumschlag
  1. ihren\*seinen Wahlschein
  2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren\*seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die\*der Wähler\*in hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

## **§ 16 Wahlsicherung**

- (1) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleitung hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wähler\*innen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelfer\*innen zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelfer\*innen leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelfer\*innen an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.
- (3) Bei internetbasierten Online-Wahlen stellt die Wahlleitung sicher, dass die Wahlen störungsfrei ablaufen und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der elektronischen Wahlsysteme kommen, kann die Wahlleitung eine Verlängerung des Wahlzeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Wahlen unmöglich machen, sind die Wahlen von der Wahlleitung abzubrechen. § 19 Abs. 4-6 gilt entsprechend.

## **4. Auswertung der Wahl**

### **§ 17 Wahlauszählung**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelfer\*innen. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Wahl gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck der Ergebnisse aus dem elektronischen Wahlsystem. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
  1. die Zahl der in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
  2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
  3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
  4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede\*n Kandidat\*in;
  5. die Sitzverteilung im neuen FSR;

6. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
  7. die Unterschrift der Wahlleitung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
  - (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der\*des Wähler\*in nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
  - (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
  - (5) Die Wahlleitung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
  - (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben. Nach Ablauf von drei Monaten nach der Auszählung müssen die Abstimmungsunterlagen, die Wähler\*innenverzeichnisse sowie alle datenschutzrelevanten Dokumente vernichtet werden. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum, den eine endgültige Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 19 Abs. 3-6 benötigt.

### **§ 18**

#### **Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses**

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleitung durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neugewählten FSR-Mitglieder sind von der Wahlleitung schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und auf zu fordern, bis zu Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen FSR eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann auch auf der konstituierenden Sitzung erfolgen.

### **§ 19**

#### **Wahlprüfung**

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleitung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helfer\*innen erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede\*r Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

### **§ 20**

#### **Zusammentritt des Fachschaftsrats**

- (1) Der bisherige FSR-Vorsitz, ersatzweise die Wahlleitung, hat den neu gewählten Fachschaftsrat unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am elften, spätestens am einundzwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Der bisherige FSR-Vorsitz, ersatzweise die Wahlleitung, leitet die Sitzung bis ein neuer FSR-Vorsitz gewählt ist.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll im Rahmen einer Vollversammlung nach § 15 der Satzung der Studierendenschaft stattfinden. Erscheinen weniger als die Hälfte der neu gewählten FSR-Mitglieder zur konstituierenden Sitzung, so wird sie als nicht zu Stande gekommen gewertet und unverzüglich neu anberaumt.
- (3) Ein Protokoll der konstituierenden Sitzung und die Gegenzeichnungsverpflichtung nach § 9 FSFO ist dem AStA unverzüglich vorzulegen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Wahlkosten**

Die Kosten der FSR-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

### **§ 22 Änderung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der FH Münster.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 24.06.2021, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2020.

Münster, den xx.xx.2021

---

Nicole Reichert  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster

**URABSTIMMUNGSORDNUNG**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER**  
**FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**VOM 06.10.1999**  
in der Fassung vom 24.06.2020<sup>1</sup>

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 09.11.2000 in der Fassung vom 21.01.2021 (AB Nr. 15/2021) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Urabstimmungsordnung:

## **1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung**

### **§1**

#### **Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung**

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 Hochschulgesetz (HG) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich innerhalb von 13 Wochen nach Semesterbeginn verlangen.
- (2) Eine Urabstimmung schriftlich verlangen können nur Studierende, die innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes an der FH Münster eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer\*innen gelten nicht als eingeschriebene Studierende. Das schriftliche Verlangen muss Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden enthalten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 und 2 kann das Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Urabstimmung anordnen. Das Verfahren des schriftlichen Verlangens einer Urabstimmung entfällt. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

### **§2**

#### **Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung**

- (1) Das Verfahren zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung ist von den Studierenden oder studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen zu organisieren, die die Durchführung einer Urabstimmung in einer oder mehreren Angelegenheit(en) des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 HG verlangen.
- (2) Zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung werden Listen erstellt, die mindestens enthalten müssen
  - die genaue Bezeichnung der Angelegenheit(en), über die abgestimmt werden soll(en),
  - Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden, die die Urabstimmung verlangen.

## **2. Vorbereitung der Urabstimmung**

### **§3**

#### **Einleitung des Urabstimmungsverfahrens**

- (1) Die Organisator\*innen des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung leiten der\*dem Präsident\*in des Studierendenparlamentes die Listen zu.
- (2) Der\*die Präsident\*in des Studierendenparlamentes bestellt unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung die Geschäftsführung des AStA als Urabstimmungsleitung. Die Urabstimmungsleitung ist in allen die Urabstimmung betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Urabstimmungsleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Abstimmungshelfer\*innen, um an den Abstimmungsstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertretungen bestellen.
- (3) Die Urabstimmungsleitung prüft anhand eines Immatrikulationsverzeichnisses, das ihm auf Antrag auf Amtshilfe von der Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, ob
  - die Studierenden, die die Urabstimmung schriftlich verlangt haben, zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Verlangens eingeschriebene Studierende der FH Münster waren und ob

- die Zahl der Studierenden, die eine Abstimmung verlangen, mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Studierenden entspricht.
- (4) Die Urabstimmungsleitung teilt das Ergebnis der Prüfung der\*dem Präsident\*in des Studierendenparlaments unverzüglich mit.

#### §4

##### Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Auszählung des schriftlichen Verlangens gibt die\*der Präsident\*in des Studierendenparlaments in einer gesondert einzuberufenden Sitzung des Studierendenparlaments das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (2) Hat die Zahl der Studierenden, die eine Urabstimmung verlangen, nicht mindestens 5 % aller stimmungsberechtigten Studierenden erreicht, stellt der\*die Präsident\*in des Studierendenparlaments fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung nicht erfüllt sind. Anderenfalls stellt sie\*er fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung erfüllt sind.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt über die Formulierung des Urabstimmungsgegenstands, ohne ihn inhaltlich zu verändern, eine Abstimmung unmöglich zu machen und ohne die Abstimmung inhaltlich zu beeinflussen. Die Bezeichnung nach § 2 Abs. 2 Punkt 1 ist nach Möglichkeit zu übernehmen.
- (4) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Online-Abstimmung oder eine allgemeine Briefwahl beschließen. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend. Kombinationen der Abstimmungsverfahren von Urnenwahl, Briefwahl und Online-Wahl sind zulässig. Das Studierendenparlament bestimmt bei Einleitung der Wahlen das Wahlverfahren.
- (5) Das Studierendenparlament bestimmt den ersten und letzten Tag der Urabstimmung. Abgestimmt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Abstimmungsurnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Bei internetbasierten Online-Wahlen bestimmt die Wahlleitung den Beginn und das Ende der Wahlhandlungsmöglichkeit entsprechend. Die Wahlleitung bestimmt alle weiteren Zeitpunkte und veröffentlicht diese in der Urabstimmungsbekanntmachung gemäß § 7.

#### §5

##### Aufgaben der Urabstimmungsleitung

- (1) Die Urabstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen verantwortlich.  
Ihr obliegt insbesondere:
1. die Erstellung des Urabstimmungsverzeichnisses,
  2. die Erstellung der Urabstimmungsbekanntmachung,
  3. die Bestellung von Abstimmungshelfer\*innen,
  4. die Erstellung der Abstimmungsunterlagen,
  5. Maßnahmen zur Sicherung der abgegebenen Stimmen,
  6. die Auszählung der Stimmen,
  7. die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.
- (2) Bei internetbasierter Online-Abstimmung, die in Kooperation mit der Hochschule durchgeführt werden, obliegt der Hochschule die Sicherstellung der Geeignetheit des von einer\*einem Dienstleister\*in bereitgestellten elektronischen Abstimmensystems, sowie die Erfüllung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (§ 54 HG NRW und OnlinewahlVO) zu elektronischen internetbasierten Abstimmensystemen. Dies gilt auch für § 5 Abs. 3 OnlinewahlVO.

## **§6**

### **Urabstimmungsverzeichnis**

- (1) Das Urabstimmungsverzeichnis wird mit Unterstützung der Hochschulverwaltung erstellt. Es enthält Name, Vorname und Matrikelnummer der zum Zeitpunkt der Erstellung an der FH Münster eingeschriebenen Studierenden, ohne Zweit- und Gasthörer.
- (2) Das Urabstimmungsverzeichnis ist mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Abstimmungsleitung geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

## **§7**

### **Urabstimmungsbekanntmachung**

Die Urabstimmungsbekanntmachung enthält:

1. Tag und Ort ihres Erlasses,
2. den Wortlaut des Antrages bzw. der Anträge, über den bzw. die abgestimmt werden soll,
3. den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Frist und Örtlichkeiten für die Einsichtnahme in das Urabstimmungsverzeichnis,
5. den Hinweis, innerhalb welcher Frist und Form gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses Widerspruch eingelegt und Einwände geltend gemacht werden können,
6. den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum sowie die Art und sonstigen Regeln des Abstimmungsverfahrens,
7. Regelungen des Verfahrens bei der Urnenwahl,
8. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag,
9. Regelungen des Verfahrens bei der Abstimmung mittels allgemeiner Briefwahl.

## **§8**

### **Urabstimmungshelfer\*innen**

Die Urabstimmungsleitung bestellt zur Durchführung der Urabstimmung Helfer\*innen, die von der Abstimmungsleitung in ihre Aufgaben eingewiesen und über ihre Pflichten belehrt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist zur Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung Hilfsorgan der Urabstimmungsleitung.

## **§9**

### **Abstimmungsunterlagen**

- (1) Die Abstimmungsunterlagen müssen den Antrag bzw. die Anträge, über den bzw. über die abgestimmt werden soll, eindeutig beschreiben und im Übrigen so beschaffen sein, dass die Abstimmenden ihre Meinung eindeutig zum Ausdruck bringen und die Konsequenz aus der Zustimmung zum jeweiligen Antrag erkennen können.
- (2) Auf einem Stimmzettel darf nur ein Antrag stehen. Der Antrag muss positiv formuliert sein. Unterhalb des Antrages müssen zwei Antworten vorformuliert sein: „Ich stimme dem Antrag zu.“ und „Ich lehne den Antrag ab.“
- (3) Die Abstimmenden müssen durch ein Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen können, welche Antwort sie geben möchten.
- (4) Mit Stimmenenthaltung können die Abstimmenden nur votieren, indem sie den Stimmzettel ohne

Kennzeichnung bzw. leer, in die Urne werfen.

- (5) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, so sind sie auf verschiedenen, farblich voneinander unterscheidbaren, Stimmzetteln zur Abstimmung zu bringen.

### **3. Durchführung der Urabstimmung**

#### **§10**

#### **Urabstimmungsgrundsatz und -system**

- (1) Die Urabstimmung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Abstimmung.
- (2) Stimmberechtigt sind die nach § 6 Abs. 1 im Urabstimmungsverzeichnis aufgeführten Studierenden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt unter Verwendung von Urnen ergänzt durch die Möglichkeit der Briefabstimmung auf Antrag, oder internetbasierter Online-Abstimmung oder allgemein durch Briefabstimmung.

#### **§10 a**

#### **Widerstreitende Anträge**

Anträge über die in einer Urabstimmung beschlossen werden soll, die sich gegenseitig ausschließen oder widersprechen, dürfen nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

#### **§11**

#### **Urnenabstimmung**

- (1) Zur Durchführung der Urnenabstimmung werden nach Fachbereichen bzw. Studiengängen getrennte Urabstimmungsverzeichnisse erstellt. Die Studierenden geben ihre Stimme jeweils getrennt nach Studiengang oder Fachbereich in Münster oder Steinfurt ab. Ausschlaggebend wo die Studierenden ihre Stimme abgeben müssen, ist, wo der\*die Studierende seine\*ihre, durch die Satzung festgelegte oder durch das StuPa bestimmte Interessenvertretung in Form eines Fachschaftsrates hat.
- (2) Die\*der Abstimmende gibt ihre\*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein auf den Urabstimmungszettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht ist.
- (3) Daraufhin faltet die\*der Abstimmende den Urabstimmungszettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Urabstimmungszettel in die Wahlurne.
- (4) Bei der Stimmabgabe hat die\*der Abstimmende auf Verlangen ihre\*seine Stimmberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Stimmberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (5) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich. Die\*der Abstimmende ist zur Nutzung einer Abstimmungskabine verpflichtet. Die\*der Abstimmende kann ihre\*seine Stimme nur an dem für ihren\*seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (6) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Stimmberechtigte, die z.B. durch körperliche Gebrechen gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, sie zu falten oder in die Urne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (7) Die studentischen Interessenverbände und -zusammenschlüsse, die sich für die Urabstimmung

eingesetzt haben, dürfen für ihr Anliegen werben und die Abstimmenden mit entsprechenden Informationen, auch am Abstimmungsstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Urabstimmungskabine Werbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Kabinen ist verbale, akustische Werbung nicht gestattet. Die Urabstimmungsleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Urabstimmung. Werbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Kabine wird durch die Urabstimmungsleitung entfernt. Zuwiderhandelnde können durch die Urabstimmungsleitung mit Platzverweisen belegt werden.

- (8) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Abstimmungsbeteiligung die Teilnahme an der Urabstimmung bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe der Hochschule und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.
- (9) Bei internetbasierter Online-Abstimmung gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. Die Abstimmungsberechtigten melden sich im Online-Abstimmssystem an. Das Abstimmssystem prüft die Authentifizierung und ordnet den oder die Stimmzettel der berechtigten Person zu. Dann erfolgt die Stimmabgabe auf elektronischem Weg. Nach Prüfung und Bestätigung durch die berechnigte Person erfolgt ein automatisches Ausloggen aus dem Abstimmssystem.

## **§12 Briefabstimmung**

- (1) Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Urabstimmungsleitung zu bestimmenden Termin bei der Urabstimmungsleitung eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Urabstimmungsbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat die\*der Abstimmende der Urabstimmungsleitung im verschlossenen Briefumschlag
  1. den Stimmschein
  2. in einem besonderen Umschlag den Urabstimmungszettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefumschlag spätestens am letzten Abstimmungstag eingeht.
- (3) Die Urabstimmungsleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Briefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Stimmschein und Stimmbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die\*der Abstimmende hätte abstimmen müssen. § 14 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

## **§13 Stimmensicherung**

- (1) Die Abstimmungsleitung hat dafür zu sorgen, dass die erforderliche Zahl an Urnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumlichkeiten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Abstimmungsleitung hat dafür Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Abstimmungskabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Urnen sind während der Abstimmungszeit ständig von zwei Abstimmungshelfer\*innen zu beaufsichtigen. Sie sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Abstimmungshelfer\*innen leer und unversiegelt auszuhändigen.
- (3) Vor Beginn der Urabstimmung müssen die Urnen von den Abstimmungshelfer\*innen an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Abstimmungstages sind die Einwurfschlitze der Urnen so zu versiegeln, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können. Die Urnen sind an sicheren Orten zu verwahren. Dies geschieht mit Unterstützung der Hochschulverwaltung.
- (4) Bei internetbasierter Online-Abstimmung stellt die Urabstimmungsleitung sicher, dass die Urabstimmung störungsfrei abläuft und die jeweilige Stimmabgabe geheim bleibt und nicht zur stimmabgebenden Person zurückverfolgt werden kann. Sollte es zu zeitweisen Störungen der

elektronischen Abstimmssysteme kommen, kann die Urabstimmungsleitung eine Verlängerung des Abstimmungszeitraums beschließen. Dieses ist auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sollte es zu weitergehenden Störungen kommen, die eine erfolgreiche Durchführung der Urabstimmung unmöglich machen, ist die Urabstimmung von der Urabstimmungsleitung abzubrechen. § 16 Abs. 3-4 gilt entsprechend.

#### 4. Auswertung der Abstimmung

##### §14 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Urabstimmungsleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Helfer\*innen. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Die Auszählung bei internetbasierter Online-Abstimmung gilt entsprechend und beginnt mit Ausdruck der Ergebnisse aus dem elektronischen Abstimmssystem. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung fertigt die Urabstimmungsleitung eine Niederschrift an, die mindestens enthält:
  1. die Zahl der in das Urabstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten,
  2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
  3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Antrag,
  5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen gegen jeden Antrag,
  6. die Gesamtzahl der Enthaltungen je Antrag,
  7. die Unterschrift der Urabstimmungsleitung.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der\*des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Enthält ein Briefabstimmungsumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Abstimmungsleitung gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Abstimmungsergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben. Nach Ablauf von drei Monaten nach der Auszählung müssen die Abstimmungsunterlagen, die Urabstimmungsverzeichnisse sowie alle datenschutzrelevanten Dokumente vernichtet werden. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum, den eine endgültige Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Gültigkeit der Urabstimmung nach § 16 Abs. 2-4 benötigt.

##### §15 Bekanntmachung des amtlichen Urabstimmungsergebnisses

Das amtliche Urabstimmungsergebnis ist von der Abstimmungsleitung durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.

##### §16 Abstimmungsprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Abstimmung bei einem oder mehreren Anträgen nach Einschätzung der

Urabstimmungsleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Auszählungsergebnis haben könnte, so hat die Abstimmungsleitung unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Abstimmung mit neuen Helfer\*innen erfolgen. § 14 gilt entsprechend.

- (2) Alle Stimmberechtigten können gegen die Gültigkeit der Urabstimmung bei der Abstimmungsleitung innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Urabstimmungsleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (3) Über Widersprüche oder Einsprüche gegen die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Urabstimmungsprüfungsausschuss bilden.
- (4) Die Abstimmung ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Abstimmungsvorbereitung, das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken konnte.

#### **§17**

#### **Wirkung der Urabstimmung**

- (1) Das Ergebnis bzw. die Ergebnisse der Urabstimmung bindet bzw. binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (2) Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss das Ergebnis der Urabstimmung bzw. die Ergebnisse der Urabstimmungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf der nächstfolgenden Parlamentssitzung fest.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **§18**

#### **Kosten der Urabstimmung**

Die Kosten der Urabstimmung werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

#### **§19**

#### **Änderung der Urabstimmungsordnung**

Diese Urabstimmungsordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

#### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der FH Münster vom 24.06.2021, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom xx.xx.2020.

Münster, den xx.xx.2021

---

Nicole Reichert  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster

**BEITRAGSORDNUNG**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**VOM 24.06.2021**

Gemäß § 54 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), in Kraft getreten am 01. Oktober 2019, in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 Buchstabe d) und 20 der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences vom 09.11.2000 in der Fassung vom 21.01.2021 (AB 15/2021) gibt sich das Studierendenparlament die folgende Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Münster University of Applied Sciences in der Fassung vom **22.04.2021 (AB 60/2021)** erhält die folgende Fassung:

## § 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle an der FH Münster ordentlich eingeschriebenen Studierenden. Der Beitrag wird mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet. Die Beiträge gemäß § 2 werden erstmals zum Wintersemester 21/22 erhoben.

## § 2 Beiträge

Der Gesamtbeitrag beträgt 198,00 €. Er setzt sich zusammen aus

1. 12,10 € für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,40 € für den Hochschulsport auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und der Studierendenschaft der Universität Münster,
3. 184,50 € für die Kosten des Semestertickets auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland und für das zusätzliche NRW-Semesterticket auf Grund der Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der FH Münster und den Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland sowie dem KompetenzCenter Marketing NRW. In dem Beitrag sind Neben-, Gutachten- und Versandkosten enthalten.

## § 3 Befreiung und Ausnahmen

Von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 sind Studierende befreit, die gemäß § 228 SGB IX (Unentgeltliche Beförderung) unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden. Ebenfalls von der Zahlung des Beitrags gemäß § 2 Ziffer 3 befreit sind Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich 4 Monate oder länger während des Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des lokalen Semestertickets befinden, ~~Studierende die eingeschrieben sind, um einen Abschluss im Sinne des § 66 Abs. 6 HG (Franchising) zu erlangen~~ und Studierende, die spätestens 45 Tage nach Semesterbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt oder exmatrikuliert sind. Die Befreiung erfolgt im Wege der Erstattung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss der FH Münster, wenn bis zum 45. Tag nach Semesterbeginn ein Antrag auf Erstattung beim AStA mit den geforderten Nachweisen vollständig vorliegt. Unvollständige Anträge verfallen nach dem 45. Tag nach Semesterbeginn.

Abweichend von der Frist sind Spätimmatrikulierte (5. und 6. Monat des aktuellen Semesters) von der Zahlung des Semesterticketbeitrags befreit.

Von der Zahlungspflicht befreit sind auch Studierende, die gemäß § 67a Abs. 1 HG (Promotionsstudium) oder § 77 Abs. 1 HG (Gemeinsame Studiengänge) an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, sofern sie an einer anderen Hochschule den Semesterbeitrag zahlen. In sozialen Härtefällen werden gemäß § 57 Abs. 1 Satz 6 HG Ausnahmen von der Beitragspflicht nach § 1 für zulässig erklärt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 24.04.2021 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der FH Münster vom xx.xx.2021.

Münster, den xx.xx.2021

---

Nicole Reichert  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster